

Orientierung Steuern 2024

Langenthal, im Oktober 2024

Wie schnell die Zeit vergeht. Das Jahr 2024 neigt sich schon bald dem Ende zu und wiederum erhalten Sie ein paar Informationen zu möglichen Steueroptimierungen im Jahr 2024 wie auch über Veränderungen im Jahr 2025.

Einkauf in die Pensionskasse 2. Säule

Wer einer 2. Säule (BVG) angeschlossen ist, sollte den Einkauf für fehlende Beitragsjahre noch bis zum 13.12.2024 ausgelöst haben. Verlangen Sie von Ihrer Pensionskasse die Einkaufsberechnung und entsprechende Einzahlungsscheine. Denken Sie daran, dass bestehende Säule 3a-Konti, Freizügigkeitskonti, Versicherungspolicen und Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) berücksichtigt werden müssen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Beurteilung der Einkaufshöhe.

Gebundene Vorsorge Säule 3a

Wenn Sie der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, beträgt die Einzahlung in die Säule 3a max. CHF 7'056.00. Falls Sie keiner 2. Säule angehören, beträgt die Einzahlung 20% vom Erwerbseinkommen, höchstens jedoch CHF 35'280.00.

Auszahlungsbelege

Um die Veranlagungen von Kapitalauszahlungen aus der 2. und der 3. Säule (a und b) prüfen zu können, bitten wir Sie, uns die jeweiligen Auszahlungsbelege und -bescheinigungen zuzustellen – besten Dank für Ihre Mithilfe.

Freizügigkeitskonti

Im Rahmen der AHV-Reform, welche am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, gibt es Änderungen beim Bezug von Freizügigkeitsgeldern. Bisher war es möglich, den Bezug dieser Gelder bis ins Alter von 70 bzw. 69 Jahren aufzuschieben. Neu muss der Bezug spätestens beim Erreichen des Referenzalters von 65 Jahren erfolgen, ausser es wird weitergearbeitet und weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen bezogen.

Dank einer Übergangsfrist haben Kunden, welche zwischen 2024 und 2029 ihr Freizügigkeitsguthaben beziehen möchten, weil das Referenzalter erreicht oder überschritten ist und die nicht mehr erwerbstätig sind, die Möglichkeit, die Auszahlung bis spätestens zum 31.12.2029 aufzuschieben. Diese Verzögerung ist jedoch auf höchstens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters begrenzt.

Liegenschaftsunterhalt

Sofern Sie Ihre Liegenschaft in diesem Jahr renoviert haben, ist darauf zu achten, dass die Rechnungsstellung noch im laufenden Jahr (Rechnungsdatum spätestens 31.12.2024!) erfolgen muss. Die Rechnungen mit Rechnungsdatum 2024, die erst im Jahr 2025 bezahlt werden, sind unbedingt mit den Steuerunterlagen vom Jahr 2024 einzureichen. Massgebend für den steuerlichen Abzug ist in den meisten Kantonen das Rechnungsdatum!

Bitte beachten Sie, dass im Kanton Bern Akontorechnungen nicht abziehbar sind, sie werden erst mit der Teil- oder Schlussrechnung berücksichtigt.

Zudem empfehlen wir Ihnen, den Zustand vor und nach der Sanierung mittels einer Fotodokumentation festzuhalten, da die Steuerverwaltung vermehrt auch Fotos einfordert.

Teilrevision Mehrwertsteuergesetz und -verordnung

Auf den 1. Januar 2025 tritt die genannte Revision in Kraft, welche einige Veränderungen mit sich bringen wird. Die praktische Sonderregelung für Mischbranchen wird ersatzlos gestrichen, weshalb die bestehenden Saldo-steuersätze überprüft und allenfalls angepasst werden müssen. Managed-Care Leistungen unterliegen nicht mehr der MWST-Pflicht und zudem besteht neu die Möglichkeit, die MWST nur noch jährlich abzurechnen. Für das erste Semester wird dann jeweils eine Akontorechnung basierend auf dem Vorjahr gestellt. Die definitive Steuer ist nun mittels Deklaration bis Ende Februar des Folgejahres abzurechnen. Die Voraussetzung dafür ist, dass in den letzten drei Jahren alle Abrechnungen fristgerecht eingereicht und bezahlt worden sind. Die Bewilligung für die jährliche Abrechnung werden wir in die Wege leiten!

Digitale Unterlagen

Vermehrt werden Unterlagen auch digital eingereicht. Um eine effiziente Bearbeitung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, unsere Ordnerstruktur zu verwenden. Diese Struktur inkl. einer Anleitung (Sicherungskonzept) finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik «Dienstleistungen / Rechnungswesen» (Dokument rechts unten).

Digitale Kontoauszüge

Wie in den vergangenen Jahren benötigen wir die digitalen Kontoauszüge (Dateiformat camt.053 oder mt940). Eine Anleitung zur Generierung erhalten Sie jeweils mit der Eingangsbestätigung. Ein Kontoausdruck auf Papier ist nach wie vor erforderlich, allenfalls kann der detaillierte Kontoauszug auch als pdf-Datei per E-Mail übermittelt oder bspw. auf die Deepbox geladen werden. Dies betrifft nur Kunden, bei welchen wir keinen E-Banking-Zugriff haben.

Datenplattform Deepbox

Im Verlauf des Jahres haben wir, wie bereits angekündigt, die Deepbox in Betrieb genommen. Für alle Kunden, welche noch keine Deepbox haben, werden wir bei der Verarbeitung der Buchhaltung 2024 einen Zugang erstellen. Sämtliche gesicherten Unterlagen werden dauernd auf dieser Plattform als pdf-Datei zur Einsicht und zum Download verfügbar sein. In der Deepbox finden Sie im Dokument «Einführung Deepbox» weitere Hinweise zur Anwendung. **Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass wir für eine kurze Benachrichtigung dankbar sind, wenn Sie Unterlagen in der Deepbox speichern. Zum Hochladen der Dokumente eignet sich der Ordner «Daten-austausch».**

Die Deepbox können Sie über den Link: www.deepbox.ch erreichen oder aber als App auf Ihrem Handy installieren. Falls Sie Fragen oder Anmerkungen haben, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Lohn- und Pensumsanpassungen

Bitte denken Sie daran, uns allfällige Lohn- und Pensumsanpassungen ab Januar 2025 frühzeitig, spätestens jedoch bis 31.12.2024 mitzuteilen, damit wir die neuen Lohnabrechnungen zeitnah erstellen können.

Direktnummern

Unsere Mitarbeitenden können Sie ab sofort über die Direktnummer kontaktieren. Die Nummern sind in den Mail-Signaturen und auf der Homepage unter der Rubrik «Team» ersichtlich.

Haben Sie Fragen oder brauchen Sie weitere Informationen? Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail.